

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.01196 vom 28. Mai 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2008.01196

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.01196 du 28 mai 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.01196 del 28 maggio 2010

Erwägungen

E. 2

2.1 Versicherte haben gemäss Art. 12 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) in der bis zum 31. Dezember 2007 gültigen Fassung Anspruch auf medizinische Massnahmen, die nicht auf die Behandlung des Leidens an sich, sondern unmittelbar auf die Eingliederung ins Erwerbsleben oder in den Aufgabenbereich gerichtet und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, dauernd und wesentlich zu verbessern oder vor wesentlicher Beeinträchtigung zu bewahren. Gemäss der zu dieser Gesetzesbestimmung ergangenen Rechtsprechung kann eine Kataraktoperation als medizinische Eingliederungsmassnahme grundsätzlich in Frage kommen (AHI 2000 S. 297. I 626/99 Erw. 2a).

2.2 Am 1. Januar 2008 sind die Änderungen des IVG und anderer Erlasse wie des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2006 (5. IV-Revision) in Kraft getreten. Art. 12 Abs. 1 IVG in der seit 1. Januar 2008 geltenden Fassung hat folgenden Wortlaut: Versicherte haben bis zum vollendeten 20. Altersjahr Anspruch auf medizinische Massnahmen, die nicht auf die Behandlung des Leidens an sich, sondern unmittelbar auf die Eingliederung ins Erwerbsleben oder in den Aufgabenbereich gerichtet und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, dauernd und wesentlich zu verbessern oder vor wesentlicher Beeinträchtigung zu bewahren.

Ein Hauptziel der mit der Botschaft des Bundesrates vom 22. Juni 2005 vorgelegten Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (BBl 2005 4459 ff.) war es, durch verschiedene Sparmassnahmen einen Beitrag zur langfristigen finanziellen Konsolidierung der Invalidenversicherung zu leisten (BBl 2005 4461). Als eine dieser Sparmassnahmen sah der Bundesrat die Überführung der medizinischen Massnahmen zur beruflichen Eingliederung - mit Ausnahme der medizinischen Massnahmen zur Behandlung von Geburtsgebrechen - in das Leistungssystem der Krankenversicherung und damit die Aufhebung von Art. 12 Abs. 1 IVG vor (BBl 2005 4461, 4504 Ziff. 1.1.5.2 und 4540 Ziff. 1.6.3.2). Mit der Streichung von Art. 12 IVG sollte zudem eine klare Abgrenzung zwischen Krankenversicherung und Invalidenversicherung sowie eine Entlastung der Gerichtsinstanzen bewirkt werden (BBl 2005 4542 Ziff. 1.6.3.2). Nicht aufgehoben werden sollten hingegen die medizinischen Massnahmen zur Behandlung von Geburtsgebrechen (BBl 2005 4504 Ziff. 1.1.5.2 und 4563). Im Nationalrat fand alsdann der Antrag der Mehrheit Zustimmung, wonach einzig Versicherte "bis zum vollendeten 20. Altersjahr" Anspruch auf medizinische Massnahmen der Invalidenversicherung erheben können (AB 2006 N 350 ff). Dem stimmte in der Folge auch der Ständerat zu (AB 2006

S 603).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Nach dem Willen des Gesetzgebers - wie er auch in der Gesetzesnovelle seinen Niederschlag gefunden hat -, sollten somit bei Versicherten, die das 20. Altersjahr vollendet haben, die bisher von der Invalidenversicherung ¼bernommenen medizinischen Massnahmen neu von der Krankenversicherung getragen werden (Urteil des Bundesgerichts vom 3. November 2009, 8C_419/2009, Erw. 2.3 und 2.4).

2.3 Ä Ä Ä Ä In intertemporalrechtlicher Hinsicht gilt f¼r die Beurteilung der Frage, welches Recht bei einer ¼nderung der Rechtsgrundlagen Anwendung findet, der Grundsatz, dass diejenigen Rechtsvorschriften massgebend sind, die bei der Erf¼llung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen f¼hrenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 130 V 253 Erw. 3.5 mit Hinweis). Dieser Grundsatz wird gegebenenfalls eingeschr¼nkt durch spezielles intertemporales Recht. Die Schlussbestimmungen zur ¼nderung des IVG vom 6. Oktober 2006 (5. IV-Revision) enthalten eine - im vorliegenden Fall nicht massgebende - ¼bergangsrechtliche Sonderregelung f¼r den Spezialfall der Besitzstandswahrung bei Taggeldern f¼r laufende Eingliederungsmassnahmen. Aus den Schlussbestimmungen zur 5. IV-Revision l¼sst sich e contrario schliessen, dass in materiellrechtlicher Hinsicht in all jenen F¼llen, in denen das Gesetz keine ¼bergangsrechtliche Sonderregelung vorsieht, die allgemeinen Kriterien des intertemporalen Rechts zur Anwendung kommen (BGE 132 V 215 Erw. 3.1.1).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Das BSV hat als weisungsberechtigte Aufsichtsbeh¼rde (zur Bedeutung von Verwaltungsweisungen vgl. BGE 133 V 587 Erw. 6.1) gest¼tzt auf Art. 64 und Art. 64a Abs. 1 lit. b IVG im Rundschreiben Nr. 253 vom 12. Dezember 2007 Weisungen zur 5. IV-Revision und zum Intertemporalrecht erlassen. Danach ist grunds¼tzlich dasjenige Recht anwendbar, welches bei Eintritt des Versicherungsfalles in Geltung stand. Tritt der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 2008 ein, so gilt altes Recht. Zuf¼llige externe Faktoren wie der Zeitpunkt der Anmeldung, des Verf¼gungserlasses oder der Behandlung sind grunds¼tzlich nicht massgebend.

E. 3

3.1 Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdegegnerin begr¼ndete die angefochtene lesitungsabweisende Verf¼gung damit, dass die Indikationsstellung f¼r die Kataraktoperation links nicht im Jahre 2007 erfolgt sei, so dass die Voraussetzungen f¼r eine Kosten¼bernahme durch die Invalidenversicherung nicht erf¼llt seien (Urk. 2).

3.2 Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Demgegen¼ber machte der Beschwerdef¼hrer im Wesentlichen geltend, die Indikation f¼r die Operation am linken Auge sei bereits im Juli 2007 gestellt worden. F¼r die Verz¼gerung der Operation treffe ihn keine Schuld, so dass die Kosten aufgrund der bis zum 31. Dezember 2007 g¼ltig gewesenen Bestimmungen zu ¼bernehmen seien (Urk. 1).

E. 4

4.1 Ä Ä Ä Ä Dr. med. Y.____, Facharzt FMH f¼r Ophthalmologie, verwies den Beschwerdef¼hrer mit Schreiben vom 18. Juli 2007 an Dr. med. Z.____, Facharzt FMH f¼r Ophthalmologie, zur Kataraktoperation links, nachdem dieser bereits das rechte Auge operiert hatte (Urk. 3).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä In seinem Bericht vom 14. M¼rz 2008 diagnostizierte Dr. Y.____ einen Status nach Kataraktoperation rechts 2005, eine Katarakt links sowie einen unklaren

Gesichtsfeldausfall links mehr als rechts bei Drusenpapillen. Der Gesichtsfeldausfall am linken Auge gehe nahe ans Zentrum und es sei deshalb nicht sicher, ob nach einer Kataraktoperation eine volle Sehschärfe resultiere. Um diese Frage zu beantworten, seien weitere Abklärungen in einer Augenklinik erforderlich (Urk. 7/19 S. 4).

4.2 Die fur den Bericht vom 4. Juni 2008 verantwortlich zeichnenden Fachrzte der Augenklinik des A.____ diagnostizierten an beiden Augen eine Drusenpapille mit subjektiver und objektiver Visusverschlechterung links, unter Gabe von Diamox mit Visusverbesserung, eine diskrete Katarakt am linken Auge sowie eine Pseudophakie am rechten Auge. Der Beschwerdefhrer sei bei ihnen vom 9. Oktober bis 29. November 2007 in ophthalmologischer Betreuung gewesen. Nachdem am 16. Juni 2008 eine intrakranielle Raumforderung habe ausgeschlossen werden konnen, gingen sie von Gesichtsfeldausfallen im Rahmen von Drusenpapillen aus (Urk. 7/21 S. 7).

Dem Bericht vom 29. Juli 2008 ist weiter zu entnehmen, dass seitens des A.____ keine Operationsindikation gestellt worden ist und auch keine Operation geplant wurde (Urk. 7/21 S. 1 ff.).

4.3 Am 14. August 2008 hielt Dr. Y.____ auf Anfrage der Beschwerdegegnerin hin fest, dass eine Kataraktoperation in den nachsten Monaten vorgesehen sei (Urk. 7/22).

5. Aufgrund der vorliegenden medizinischen Akten konnte einzig gestutzt auf das Zuweisungsschreiben von Dr. Y.____ vom 18. Juli 2007 eine Indikationsstellung im Jahre 2007 begrundet werden. Da aber Dr. Y.____ selbst in seinem Bericht vom 14. Mrz 2008 weitere Abklrungen fur notig gehalten hat, kann nicht von der objektiven Notwendigkeit einer operativen Behandlung im Jahre 2007 ausgegangen werden. Dies ergibt sich auch aus der Einschtzung der Fachrzte des A.____, welche noch im August 2008 keine Operationsindikation gestellt haben und lediglich von einer diskreten Katarakt am linken Auge ausgegangen sind. Der leistungsspezifische Versicherungsfall (vgl. BGE 126 V 241 Erw. 4 mit Hinweisen) hat damit als erst unter der Herrschaft des neuen Rechts eingetreten zu gelten, weshalb die fragliche Kataraktoperation nicht von der Invalidenversicherung zu bernehmen ist.

6. Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhngig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG in der seit dem 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung) und auf Fr. 400.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie dem Beschwerdefhrer aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 400.-- werden dem Beschwerdefhrer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X.____

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zrich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.